

# **BGer 6B 895/2016 vom 13. Dezember 2016**

Bundesgericht, 2016-12-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_895\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_895_2016)

FR: TF 6B 895/2016 du 13 décembre 2016

IT: TF 6B 895/2016 del 13 dicembre 2016

## **Regeste**

Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahruntfähigkeit usw.; Willkür | Straftaten

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die Beschwerdeführerin trägt insbesondere vor:

#### **E. 1.1.1**

Sie sei in ärztlicher Behandlung gewesen. Die Fahrerlaubnis sei ihr nicht untersagt worden. Ihr Bruder, der an einer Feier zuviel Alkohol getrunken habe, sei im Unfallfahrzeug gewesen. Er habe sie aus dem Fahrzeug holen müssen und sei losgelaufen, um bei den Eltern Hilfe zu holen. Sie sei nach Hause gegangen, damit ihr Lebenspartner ihr Erste Hilfe leisten könnte, "sollte mein Herz abstellen". Zwangsläufig habe der Verdacht auf ihren Bruder fallen müssen, welcher den Unfall gemeldet habe. Am Unfallort habe der Staatsanwalt ihrer Mutter vorgehalten, ihr Sohn sei ein auf Bewährung verurteilter Straftäter mit "Fahrerflucht". Die Mutter habe den Strafregister-Eintrag als falsch bezeichnet. Danach hätten Polizei und Staatsanwaltschaft das Haus der Eltern durchsucht. Um 09.15 Uhr habe ihre Mutter auf der Suche nach dem Sohn bei ihr angerufen. Sie (die Beschwerdeführerin) habe um 09.30 Uhr der Polizei telefoniert, die ca. zwei Stunden später eingetroffen sei. Da sie ihre Fahruntfähigkeit zu Protokoll gegeben habe, sei eine Blutprobe/Atemkontrolle kein Thema mehr gewesen (Beschwerde Ziff. 6-9, 12).

#### **E. 1.1.2**

Die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland habe sie am 5. März 2013 am Arbeitsplatz verhaften lassen, weil sie der Vorladung nicht nachgegangen sei. Ihr Rechtsmittel habe einen ganzen Katalog von rechtsmissbräuchlichen Massnahmen nach sich gezogen, "die einzig darauf ausgerichtet waren, den Rechtsausschluss vom ergriffenen Rechtsmittel zu bewirken". Das Bundesgericht sei auf ihre Beschwerde mangels Erschöpfung des Instanzenzugs nicht eingetreten und habe im Urteil 1B\_374/2013 darauf verwiesen, es könne sich erst mit dem Endentscheid mit der Sache befassen. Das Urteil könne wohl nicht so verstanden werden, dass vom Strafbefehls- auf das Anklageverfahren umzustellen sei, um die Zwangsmassnahmen im Strafbefehlsverfahren zu rechtfertigen (Ziff. 10, 11, 17). Mit der obergerichtlichen Rückweisung sei die Zuständigkeit gemäss kantonalem Recht bei der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland verblieben. Trotzdem habe die Staatsanwaltschaft IV zur zweiten Schlusseinvernahme vorgeladen. Nahezu zweieinhalb Jahre sei ein Verfahren geführt worden um zu beweisen, dass sie das Unfallfahrzeug gelenkt habe. Unter dieser Voraussetzung sei sie polizeilich vorgeführt worden, um ihr die Ordnungsbusse auszuhändigen. Dafür habe es keine verfahrensrechtliche Grundlage

gegeben (Ziff. 16). Gegen die Beschlagnahmeverfügung der von ihr beim Unfall getragenen Kleider habe sie ein Rechtsmittel ergriffen. Die Auswertung der Kleider zum Beweis, dass sie die Lenkerin gewesen sei, hätte schon vor der ersten Einvernahme gemacht werden müssen. Eine Vorladung wäre dann nicht mehr notwendig gewesen. Die widerrechtliche Verbeiständung sei aus einem ganz anderen Blickwinkel zu betrachten (Ziff. 13, 14). Das Obergericht habe die Beschlagnahme aufgehoben. Sie habe die Kleider aber nicht zurückbekommen. Mit dem vorinstanzlichen Urteil sei auch diese unhaltbare obergerichtliche Verfügung vom 12. September 2014 aufzuheben. Sie habe einer missbräuchlichen Vorladung nicht Folge leisten müssen (Ziff. 16). Sie habe sich gegen die widerrechtliche Verbeiständung zurecht mit den Beschwerden 1B\_374/2013 und 1B\_354/2013 gewehrt. Die auferlegten Kosten seien zurückzuerstatten (Ziff. 19).

### **E. 1.1.3**

Hinsichtlich der Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahruntfähigkeit (aArt. 91a Abs. 1 SVG) weist die Beschwerdeführerin auf das Administrativverfahren mit Führerausweisentzug auf unbestimmte Zeit und die verkehrsmedizinische Begutachtung hin. Nach zwei Jahren sei ihr der Führerausweis erteilt worden (Ziff. 21, 22). Die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland habe ihre gesundheitlichen Probleme mit Anhörung der Gutachterin zur Kenntnis genommen und sie anwaltlich verbeiständen lassen. Der Antrag [auf amtliche Verteidigung gestützt auf Art. 130 lit. c StPO ] habe die Oberstaatsanwaltschaft [für amtliche Mandate mit Verfügung vom 19. Februar 2013] abgewiesen (Ziff. 23). Mit Freispruch und Schuldunfähigkeit aus medizinischen Gründen sei dem Anfangsverdacht (Alkoholeinfluss beim Unfall) jegliche Grundlage entzogen (Ziff. 24, 25, 28). Sie könne nicht vorsätzlich Massnahmen zur Feststellung ihrer Fahruntfähigkeit vereitelt haben. "Der Rechtsfluss der Gesetzmässigkeit [... stehe] hier in uneinvernehmlicher Konkurrenz zueinander" (Ziff. 26, 5). Sie habe ein Recht, für sich Hilfe in Anspruch zu nehmen (Ziff. 27), und sei freizusprechen (Ziff. 29).

### **E. 1.1.4**

Betreffend ein pflichtwidriges Verhalten am Unfallort (aArt. 51 Abs. 1 SVG) wendet die Beschwerdeführerin ein, es sei ihr aufgrund ihres Zustandes nicht möglich gewesen, "den Unfall zu managen". Der Verkehrsfluss in der 30-Zone sei durch das Unfallfahrzeug nicht behindert worden. Lediglich das rechte Hinterrad sei auf der Strasse gestanden, aber nicht auf der Fahrbahn. Sie sei aufgrund der Akten-, Fakten- und Rechtslage freizusprechen (Ziff. 30-32). Unter dem Gesichtspunkt von aArt. 51 Abs. 3 SVG sei zu berücksichtigen, dass ihre Eltern weniger als fünfzehn Minuten nach dem Unfall am Unfallort waren. Aufgrund einer Kommunikationslücke ihres Bruders sei zunächst eine Verwirrung entstanden, die sich jedoch am Morgen um 09.45 Uhr aufgelöst habe. Ihre Eltern hätten zusammen mit jenem Ehepaar, auf dessen Grundstück das Unfallfahrzeug gestanden habe, das Eintreffen der Polizei abgewartet. Ein Nachteil für die Geschädigten habe durch die Kommunikationslücke nicht bestanden. Sie sei auf Hilfe angewiesen gewesen. Es sei auf Schuldunfähigkeit zu erkennen (Ziff. 33-37). Der Unfall habe sich aufgrund ihrer ernsthaften verkehrsrelevanten Erkrankung ereignet (Ziff. 38).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde in Strafsachen ist zulässig gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen ( Art. 90 BGG ). Beschwerdegegenstand ist einzig das vorinstanzliche Urteil. Das Bundesgericht prüft die Sache nicht von Amtes wegen umfassend wie eine Erstinstanz.

In der Begründung der Beschwerde ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ). Die Beschwerdeführerin müsste auf die Motivation des Urteils eingehen und daran die geltend gemachte Willkür im Einzelnen darlegen. Auf eine blosser, vom Urteil losgelöste, Kritik tritt das Bundesgericht nicht ein ( BGE 141 IV 249 E. 1.3.1, 317 E. 5.4, 369 E. 6.3; 140 III 264 E. 2.3).

### **E. 1.3**

Zunächst ist der Prozessgegenstand zu bestimmen.

#### **E. 1.3.1**

Das Administrativverfahren ist nicht Prozessgegenstand (zutreffend Urteil S. 7).

#### **E. 1.3.2**

Bundesgerichtliche Urteile werden mit ihrer Ausfällung rechtskräftig ( Art. 61 BGG ). Die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft IV kann nicht mehr in Frage gestellt werden (zutreffend Urteil S. 6).

#### **E. 1.3.3**

Auf die Beschwerde bezüglich des als willkürlich behaupteten Antrags auf notwendige Verteidigung durch die Staatsanwaltschaft (oben E. 1.1.3; zur Prozessgeschichte obergerichtlicher Beschluss vom 30. Juni 2014, UH140059, E. 4 f.) trat das Bundesgericht im Urteil 1B\_354/2013 und 1B\_374/2013 vom 17. Januar 2014 E. 2.1 nicht ein, da kein nicht wieder gutzumachender Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG drohte. Das Obergericht hatte am 7. Juni 2013 den amtlichen Verteidiger entlassen und der Beschwerdeführerin weder Kosten auferlegt noch sie entschädigt (UP130020). Das Obergericht hatte weiter am 12. September 2013 eine Beschwerde gegen die Entschädigung des amtlichen Verteidigers abgewiesen und ihr Gerichtskosten von Fr. 150.-- auferlegt (UP130039). Die Vorinstanz nimmt (neben einem wesentlichen Teil der Verfahrenskosten) auch "die Kosten der unbegründet angeordneten amtlichen Verteidigung" auf die Gerichtskasse (Urteil S. 15). Die Beschwerdeführerin, die sich damit nicht auseinandersetzt, ist mithin nicht beschwert. Soweit sie sinngemäss Parteientschädigungen einfordert, ist anzumerken, dass sie im Fall des Unterliegens Gerichtskosten zu tragen hat und Parteientschädigungen regelmässig nur bei anwaltlicher Vertretung anfallen und nicht bei Aufwendungen, die das zumutbare Mass nicht überschreiten (Urteil 1B\_163/2014 vom 18. Juli 2014 E. 3). Darauf ist insgesamt nicht einzutreten.

#### **E. 1.3.4**

Auf das von der Beschwerdeführerin angestrebte Beschwerdeverfahren betreffend "Ordnungsbusse", die vom Obergericht bestätigt worden war (Verfügung vom 12. September 2013, UD130002), trat das Bundesgericht mangels Vorliegens eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG im Urteil 1B\_354/2013 und 1B\_374/2013 vom 17. Januar 2014 E. 2.2 erster Absatz nicht ein. Die Vorinstanz nimmt versehentlich an, das Bundesgericht sei mangels Ausschöpfens des ordentlichen Rechtsmittelwegs nicht eingetreten und die Busse könne nicht Gegenstand des Berufungsverfahrens sein (Urteil S. 7). Die Beschwerdeführerin beantragt, das Urteil aufzuheben, ohne eine Rüge zu begründen (oben E. 1.2). Darauf ist nicht einzutreten (vgl. auch nachfolgend E. 1.3.5).

#### **E. 1.3.5**

Hingegen war das Bundesgericht auf die von der Beschwerdeführerin beklagte polizeiliche Vorführung mangels Ausschöpfens des ordentlichen Rechtsmittelwegs nicht eingetreten (Urteil 1B\_354/2013 und 1B\_374/2013 vom 17. Januar 2014 E. 2.2 zweiter Absatz). Hierauf bezieht sich die oben E. 1.3.4 zitierte vorinstanzliche Feststellung im Urteil S. 7. Die Vorinstanz trat darauf zu Recht nicht ein. Dieser Punkt bildet nicht mehr Prozessgegenstand. Weil das Bundesgericht im zitierten Urteil aber festhielt, die polizeiliche Vorführung erscheine angesichts der Säumnisfolge von Art. 355 Abs. 2 StPO "erklärungsbedürftig", erscheint das bei einer Laienbeschwerde auch erläuterungsbedürftig: "Bleibt eine Einsprache erhebende Person trotz Vorladung einer Einvernahme unentschuldig fern, so gilt ihre Einsprache als zurückgezogen" ( Art. 355 Abs. 2 StPO ). Gegenstand der Schlusseinvernahme sollte u.a. die gutachterliche Abklärung der Schuldfähigkeit bilden (oben Bst. B; oben E. 1.3.4 zitierte obergerichtliche Verfügung vom 12. September 2013, UD130002, E. 4). Wer der Vorladung keine Folge leistet (wie das die Beschwerdeführerin tat, vgl. unten E. 1.3.7), "kann mit Ordnungsbusse bestraft und überdies polizeilich vorgeführt werden" ( Art. 205 Abs. 4 StPO ). Somit nahm die Staatsanwaltschaft entgegen der Beschwerde (Bst. E und Ziff. 4, 11) keine "rechtsmissbräuchliche" bzw. "widerrechtliche Verhaftung" vor. In der Folge trat die Staatsanwaltschaft IV am 13. Februar 2014 auf die Einsprache gestützt auf Art. 355 Abs. 2 StPO nicht ein (u.a. mit Hinweis auf das bundesgerichtliche "erklärungsbedürftig"). Das Obergericht hiess die Beschwerde gegen die staatsanwaltschaftliche Nichteintretens-Verfügung am 30. Juni 2014 gut (UH140059), weil die Staatsanwaltschaft nie ausdrücklich auf die Säumnisfolgen von Art. 355 Abs. 2 StPO aufmerksam gemacht hatte (vgl. BGE 140 IV 82 und Urteil 6B\_152/2013 vom 27. Mai 2013). Die Staatsanwaltschaft musste das Verfahren fortsetzen (oben Bst. B). In diesem Fall nimmt die Staatsanwaltschaft die "weiteren Beweise ab" ( Art. 355 Abs. 1 StPO ). Hält sie am Strafbefehl fest, "so überweist sie die Akten unverzüglich dem erstinstanzlichen Gericht zur Durchführung des Hauptverfahrens. Der Strafbefehl gilt als Anklageschrift" ( Art. 356 Abs. 1 StPO ). Somit nahm die Staatsanwaltschaft keine mit dem bundesgerichtlichen "Vormerk [...] verbundene missbräuchliche Anklageerhebung" vor (oben Bst. E und E. 1.1.2 ad Ziff. 17).

#### **E. 1.3.6**

Die Beschwerdeführerin hatte die staatsanwaltschaftliche Beschlagnahmeverfügung über drei Kleidungsstücke vor Obergericht angefochten, welches die Verfügung mit Beschluss vom 21. August 2014 aufhob (UH140241; vgl. auch bezirksgerichtliches Urteil S. 28 f. mit Dispositiv Ziff. 7 sowie Urteil S. 7 und 17). Der rechtskräftige Beschluss, der auch die Kosten- und Entschädigungfolgen beurteilte, bildet nicht mehr Prozessgegenstand (die beschlagnahmten Gegenstände können mit Abschluss des Strafverfahrens herausverlangt werden).

#### **E. 1.3.7**

Die Beschwerdeführerin behauptet ohne weitere oder aktengestützte Begründung "Verschleppungen" des Verfahrens (Beschwerde Ziff. 3; oben Bst. E). Sie verhielt sich obstruktiv und blieb Vorladungen unentschuldig fern (oben Bst. B, C und E. 1.3.4), was erhebliche Verfahrensverzögerungen mit sich bringt. Ferner focht sie - soweit ersichtlich - sämtliche Verfügungen, Beschlüsse und Urteile an, was ihr unbenommen ist, indessen das Verfahren ebenfalls erheblich verlängert. So handelt es sich heute um ihr viertes Beschwerdeverfahren vor Bundesgericht in dieser Sache. Einige "Verkomplizierungen" des

Verfahrens berücksichtigt die Vorinstanz (wie die Erstinstanz) zugunsten der Beschwerdeführerin (Urteil S. 16). Darauf ist nicht einzutreten.

### **E. 1.3.8**

Die Beschwerdeführerin hatte vor der Vorinstanz die Schuldsprüche wegen Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit sowie wegen pflichtwidrigen Verhaltens bei einem Unfall angefochten. Im Übrigen trat das bezirksgerichtliche Urteil in Rechtskraft und bildet nicht mehr Prozessgegenstand. So kann die Beschwerdeführerin etwa vom Bundesgericht entgegen ihrem Rechtsbegehren nicht wegen Nichttragens der Gurte bestraft werden. Dieser Schuldspruch wurde von der Vorinstanz bereits als rechtskräftig vorgemerkt (Urteil S. 7).

### **E. 1.4**

Somit bilden die beiden vorinstanzlichen Schuldsprüche Prozessgegenstand. Die Beschwerdeführerin gibt eine eigene Version des Geschehens (oben E. 1.1), ohne sich den Begründungsobliegenheiten (oben E. 1.2) entsprechend mit den vorinstanzlichen Feststellungen und Verweisungen auf das erstinstanzliche Urteil auseinanderzusetzen. Folglich ist das Bundesgericht gehalten, seinem Urteil die vorinstanzlichen Feststellungen als massgebenden Sachverhalt zugrunde zu legen ( Art. 105 Abs. 1 BGG ).

#### **E. 1.4.1**

Die Vorinstanz führt zur Anklage wegen Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit gemäss aArt. 91a Abs. 1 SVG sachverhätlich aus, der Beschwerdeführerin sei klar gewesen, dass sie die Polizei hätte informieren müssen. Sie habe davon ausgehen müssen, dass die Polizei aufgrund der Tatzeit und der Art des Unfalls zumindest eine Atemalkoholprobe gemacht hätte (Urteil S. 8). Die Beschwerdeführerin habe den Tatbestand objektiv und subjektiv erfüllt, was von ihr auch nicht bestritten werde. Indem sie sich auf den Standpunkt stelle, sie habe das Ganze nicht managen können, mache sie sinngemäss Schuldunfähigkeit oder verminderte Schuldfähigkeit geltend. Die Kommunikation mit ihrem Bruder (sie habe ihm nachrennen, mit ihm reden und ihn vor einer "Dummheit" bewahren können) zeige, dass sie fähig gewesen sei, das Unrecht der Tat einzusehen und gemäss dieser Einsicht zu handeln ( Art. 19 StGB ). Sie habe es vorgezogen, nach Hause zu gehen (Urteil S. 10). Die Beschwerdeführerin kontaktierte die Polizei nach ihrer Darstellung erst um 09.30 Uhr (oben E. 1.1.1). Der Schuldspruch ist nicht zu beanstanden (vgl. zur Veröffentlichung vorgesehene Urteil 6B\_756/2015 vom 3. Juni 2016 E. 1.1.1 und E. 1.1.3 sowie Urteil 6B\_384/2015 vom 7. Dezember 2015 E. 5.3).

#### **E. 1.4.2**

Die Vorinstanz stellt zur Anklage wegen pflichtwidrigen Verhaltens bei einem Unfall sachverhätlich fest, die Beschwerdeführerin sei geständig, die Unfallstelle verlassen zu haben, ohne irgendwelche Massnahmen ergriffen oder jemanden informiert zu haben. Sie habe sich nicht auf ihren Bruder verlassen können, der nach ihrer Aussage "so dermassen betrunken" war und offenbar noch "irgendetwas Dummes" machen wollte. Sie habe damit ihre Pflicht gemäss aArt. 51 Abs. 1 SVG verletzt. Weiter habe sie es unterlassen, gemäss aArt. 51 Abs. 3 SVG die Geschädigte oder die Polizei zu informieren. Sie habe den objektiven Tatbestand eingeräumt. Subjektiv habe sie sich bewusst gegen das Sichern der Unfallstelle entschieden. Ebenso habe sie es wissentlich und willentlich unterlassen, die Geschädigte oder die Polizei zu informieren. Da sie dazu in der Lage gewesen wäre, liege keine Schuldunfähigkeit vor (Urteil S. 10 f.). Die Vorinstanz verletzt kein Bundesrecht (vgl.

Urteil 6B\_257/2015 vom 24. August 2015 E. 2.3).

### **E. 1.4.3**

Nach dem massgebenden Sachverhalt kann nicht zugunsten der Beschwerdeführerin unterstellt werden, sie hätte ihren Bruder damit betraut, für sie die gesetzlichen Massnahmen vorzunehmen. Dieser hatte zwar nach den Beschwerdevorbringen die Polizei verständigt, sich aber sofort von der Unfallstelle entfernt und war für die Polizei nicht mehr auffindbar (oben E. 1.1.1 sowie E. 1.4.1). Sie konnte sich auf den "dermassen betrunkenen" Bruder (oben E. 1.4.2) nicht verlassen. Er hatte die gesetzlichen Massnahmen mit Ausnahme des Telefonats denn auch nicht vorgenommen. Dass ihre Eltern weniger als fünfzehn Minuten nach dem Unfall am Unfallort anwesend gewesen sein sollen (oben E. 1.1.4), vermag die Pflichtverletzung nicht aus der Welt zu schaffen. Wie die Beschwerdeführerin vorbringt, hatte sich die durch die "Kommunikationslücke ihres Bruders" entstandene "Verwirrung" erst am Morgen um 09.45 Uhr aufgelöst (oben E. 1.1.4). Die Verpflichtung gemäss Art. 51 Abs. 3 SVG obliegt der Schädigerin persönlich; sie darf nur aus zwingenden Gründen und wenn Gewähr besteht, dass sie sogleich erfüllt werde, einem Dritten überlassen werden (Urteil 6B\_384/2015 vom 7. Dezember 2015 E. 4.3). Das war hier klar nicht der Fall.

### **E. 2**

Auf die zahlreichen Rechtsbegehren (oben Bst. E) ist nach dem Gesagten im Einzelnen wie im Übrigen nicht mehr einzutreten. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.